

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen vom 06.10.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 FF), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 28.09.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 6. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 6a wird neu eingefügt:

§ 6a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/ Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
 - (1) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen/Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - (2) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - (3) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Stadtverordneten mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet durch einen autorisierten Dienstleister zulässig. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Hattingen, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Stadtverordnetenversammlungen oder Teilen von Stadtverordnetenversammlungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmen.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

II.

§ 6b wird neu eingefügt:

§ 6b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW (Ladungsfrist und Form der Einberufung) gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist in der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

III.

§ 6c wird neu eingefügt:

§ 6c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW (Ladungsfrist und Form der Einberufung) gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

IV.

§ 7 erhält im Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

V.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden (Einwohnereingabe).

VI.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hattingen fallen, sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten. Die Stadtverordnetenversammlung erhält die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. die erfolgreiche Erledigung zur Kenntnis.

VII.

§ 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Im Fall von nicht direkt an die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Eingaben weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einsenderin/den Einsender darauf hin, dass Eingaben nur direkt an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden können. Der Eingang einer Einwohnereingabe ist von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zu bestätigen. Mit der Eingangsbestätigung ist die Einsenderin/der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit der Einwohnereingabe Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen und andere förmliche Fristen nicht gewahrt sind. Die Stadtverordneten erhalten eine Abschrift des Schreibens und der Einwohnereingabe. Zur Vorbereitung der Beratung der Stadtverordnetenversammlung hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu jeder Einwohnereingabe eine Sitzungsvorlage zu fertigen.

VIII.

§ 8 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann von einer sachlichen Prüfung absehen und die Einwohnereingabe zurückweisen, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
 - e) mit ihr gegenüber einer beschiedenen Einwohnereingabe keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden.

IX.

§ 8 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Ist danach eine Einwohnereingabe sachlich zu prüfen, hat die Stadtverordnetenversammlung entweder über die Einwohnereingabe zu entscheiden oder zu beschließen, dass
 - a) die Einwohnereingabe an den zuständigen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ohne eine Empfehlung zur Entscheidung weitergegeben wird oder

b) einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Durchführung bestimmter Maßnahmen empfohlen wird oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erneut zur Stellungnahme aufgefordert wird oder

c) die Einwohnereingabe für erledigt erklärt wird, wenn diese z.B. aufgrund einer anderen Entscheidung, durch Rücknahme oder aus einem anderen Grund als gegenstandslos angesehen werden kann.

X.

§ 8 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Einsenderin/den Einsender von der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über ihre/seine Einwohnereingabe schriftlich zu informieren.

XI.

§ 8 Absatz 8 wird gestrichen.

XII.

§ 18 erhält im Abs. 3 folgende neue Fassung:

- (3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

XIII.

§ 19 Absatz 2 wird neu eingefügt:

- (2) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

XIV.

§ 20 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hattingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter

www.hattingen.de, Rubrik: Rathaus

vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Hattingen erscheinenden Ausgaben der Westfälischen Allgemeinen Zeitung/Stadtspiegel Hattingen hingewiesen.

XV.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen vom 06.10.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 06.10.2023

Glaser, Bürgermeister

